

38/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 18. November 1999 unter der Nr. 35/J - NR/1 999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tierschutz in den EU - Beitrittswerberländern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Als Maßstab eines europäischen Standards in Angelegenheiten des Tierschutzes sind die einschlägigen Übereinkommen des Europarates und die entsprechenden Vorschriften in der Europäischen Union heranzuziehen.

- a) Für den Schutz der Braunbären gilt das Europaratsübereinkommen über den Schutz europäischer wildlebender Tier und Pflanzenarten und natürlicher Lebensräume (Berner Übereinkommen), dessen Vertragspartei auch die Europäische Gemeinschaft ist. Es ist daher Bestandteil des *acquis communautaire*. Das Übereinkommen ist für Slowenien am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten.

Für die Umsetzung dieses Übereinkommens gilt in der Europäischen Union u.a. die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Flora -, Fauna -, HabitatRL).

Beide Rechtsinstrumente geben dem Braunbären einen besonderen Schutzstatus. Beide Rechtsinstrumente kennen allerdings auch die Möglichkeit von Ausnahmen vom Abschussverbot zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung, an Wäldern, Fischgründen und Gewässern etc. sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, u.a. wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Nach vorliegenden Meldungen wurden aufgrund des Beschlusses des slowenischen Landwirtschaftsministeriums bisher 34 Bären abgeschossen. Da seither Beschwerden gegen diesen Beschluß beim slowenischen Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurden, sind bis zu einer gerichtlichen Entscheidung keine weiteren Abschüsse zulässig.

- b) Hinsichtlich des Abschusses von streunenden Hunden läßt das Europaratsübereinkommen über den Schutz von Heimtieren ausdrücklich Ausnahmen von den im Übereinkommen niedergelegten Grundsätzen für das Fangen, Halten und Töten streunender Tiere zu, wenn dies im Rahmen staatlicher Programme zur Bekämpfung von Krankheiten unvermeidbar ist.

Nach den vorliegenden Informationen bezieht sich der Artikel im Vecer vom 7. August 1999 auf eine Pressekonferenz des "Helsinki Monitor Slowenien" von Anfang August v.J., in der nicht die Tötung von 211 Hunden, sondern die Mißachtung der Rechte der Roma in der Gegend von Novo Mesto durch den slowenischen Veterinär, die Polizei und den slowenischen Jagdverband angeprangert wurde. "Helsinki Monitor" warf der Polizei und dem slowenischen Jagdverband vor, dass die Aktion in keinem Verhältnis zu einer tatsächlichen Gefährdung durch die Hunde gestanden sei. Vielmehr sei die Polizei gesetzwidrig mit Gewehren in Roma-Siedlungen eingedrungen, die Hunde seien vor den Augen von Kindern umgebracht worden, ein Roma habe eine Schußverletzung erlitten; auch habe man vor der Aktion die Roma im Hinblick auf die erforderliche Impfung der Hunde bedroht. Die ganze Aktion sei als Einschüchterung der Roma zu werten.

Dem slowenischen Veterinärrat zufolge sei die Aktion eine von mehreren in ganz Slowenien gewesen und die Roma - Bevölkerung sei zuvor mehrmals aufgefordert worden, die Hunde gratis impfen zu lassen, dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen bzw. habe eine Inspektion verunmöglicht. Die Aktion sei nicht nur aus hygienischen Gründen, sondern auch dadurch notwendig geworden, dass die in großer Zahl streunenden Hunde Schaden angerichtet, Verkehrsunfälle verursacht und als potentielle Tollwutträger eine Gefahr für die Bevölkerung dargestellt hätten. Der Veterinärrat sei bemüht, in all diesen Fällen die Gratisimpfung durchzusetzen; nur dort, wo dies nicht möglich sei, müsse man die Tötung der Hunde anordnen. Die von ‚Helsinki Monitor‘ bei der Pressekonferenz angedrohte Klage gegen die zuständigen Organe in Slowenien sei nicht eingebracht worden. Der slowenische Jagdrat habe eine Zusicherung gegeben, dass man weiterhin versuchen werde, die Impfung von Hunden durchzusetzen.

Das angeführte Europaratsübereinkommen wurde bisher weder von Slowenien noch von der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert und ist somit bislang nicht Bestandteil des gemeinsamen Rechtsbestands (acquis).

Zu Frage 2:

Wie auch in allen anderen Bereichen werden die österreichischen Vorstellungen im Rahmen des acquis screening und der Beitrittsverhandlungen auf der Ebene der Arbeitsgruppen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufgrund koordinierter Weisungen von der Österreichischen Vertretung in Brüssel vertreten; auf der Ebene der Räte nimmt die österreichischen Interessen das an der jeweiligen Ratstagung teilnehmende Regierungsmitglied oder dessen Vertreter wahr.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie in allen anderen Rechtsbereichen ist auch zum Tierschutz das bestehende Gemeinschaftsrecht die Grundlage für die Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen der Beitrittsbewerber, einschließlich Sloweniens. Die Kommission prüft während des acquis

screening - Prozesses die Gesetzgebung wie auch ihre Durchführung auf ihre Kompatibilität mit bestehendem EU - Recht. Im Rahmen der Ratsgremien ist die Vorgangsweise der Kommission durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten zu prüfen. Österreich setzt sich auch in diesem Zusammenhang für eine vollständige und möglichst baldige Verwirklichung des EU - Rechtsbestandes in den Kandidatenländern ein.